

Anlage 19b
zu § 58 Abs. 3 Satz 1, §§ 74, 75a KWahlO

Kreisfreie Stadt

Stadtbezirk

Wahlbezirke¹

Stimmbezirke bis

Briefwahl Niederschrift²**zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin – des Rates der kreisfreien Stadt – der Vertretung des Stadtbezirks^{*}**

am

Diese Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 2.12).

1. BriefwahlvorstandZu der auf heute anberaumten Wahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:³

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

An Stelle des/r nicht erschienenen – ausgefallenen^{*} Mitgliedes/r des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/n den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen^{*} Wahlberechtigten zu/m Mitglied/ern des Briefwahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.	usw.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.	usw.		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Oberbürgermeister/in (Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen
- ☐ ** nicht erhalten hat.
- ☐ ** vom erhalten hat. (Zahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben.
- 2.4 Sodann öffnete ein/e vom/von der Briefwahlvorsteher/in bestimmte/r Beisitzer/in die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
- 2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16.00 Uhr eingegangen waren.^{*}

2.6 Es wurden

- ☐ ** keine Wahlbriefe beanstandet.
- ☐ ** (Zahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlurnenschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlurnenschrift beigelegt.

2.7 Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen :

.....

2.8 Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine - getrennt nach Wahlbezirken¹ - gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk ¹	Wahlscheine = Briefwähler/innen
usw.	

Der/Die Schriftführer/in fertigte sodann für jeden Wahlbezirk¹ die Mitteilungen gemäß Anlage 21 KWahlO⁴. Sie wurden von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

2.9 Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt – und des Stadtbezirks^{*} sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigelegt:

- die Wahlscheine, nach Wahlbezirken¹ gebündelt,
- die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe und
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die Pakete wurden dem/der Beauftragten des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin übergeben.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

2.10 Auf Anordnung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke - und den Stadtbezirk zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahlurnenschrift beigelegten Ergänzungen gemäß Anlage 20b KWahlO gefertigt⁵.

2.11 Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen nach Nr. 2.8 gemäß Anlage 21 KWahlO wurden

- a) dem/der Briefwahlvorsteher/in und den Beisitzer/n/innen für die Wahlbezirke - den Stadtbezirk^{*}
- b) dem/der Stellvertreterin des/der Briefwahlvorsteher/in^{*} und den Beisitzer/innen für die Wahlbezirke zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher/innen der von dem/der Oberbürgermeister/in zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

2.12 Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der/die Briefwahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben:

.....,
Ort, Datum

Der/Die Briefwahlvorsteher/in:

Die Beisitzer/innen

.....

Der/Die Stellvertreter/in:

.....

Der/Die Schriftführer/in:

.....

Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

- ¹ Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen streichen
- ² Bei gleichzeitig stattfindenden Rats-, Oberbürgermeister/innen- und Bezirksvertretungswahlen müssen für die Wahlbezirke eines jeden Stadtbezirks getrennte Briefwahlniederschriften gefertigt werden
- ³ Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des/der Briefwahlvorstehers/Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind
- ⁴ Entfällt - ggf. nur für einige Wahlbezirke - im Falle der Anordnung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, dass der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat
- ⁵ Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz streichen
- * Unzutreffendes streichen
- ** Zutreffendes ankreuzen